

**Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG und der Geschäftsführung der DEWB Effecten GmbH über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG und der DEWB Effecten GmbH nach § 293a AktG**

Der Vorstand der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG (im Folgenden „**DEWB AG**“ genannt) sowie die Geschäftsführung der DEWB Effecten GmbH (im Folgenden „**DEWB GmbH**“ genannt) erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag vom 22. Mai 2019 zwischen der DEWB AG und der DEWB GmbH:

## **1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags**

Der Ergebnisabführungsvertrag wurde am 22. Mai 2019 zwischen der DEWB AG als Organträgerin und der DEWB GmbH als Organgesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrags vom 22. Mai 2019 ist diesem Bericht als **Anlage** beigelegt.

Die Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der DEWB AG voraus, die auf der für den 17. Juli 2019 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEWB GmbH erforderlich, welche diese jedoch bereits am 22. Mai 2019 erteilt hat. Der Ergebnisabführungsvertrag wird sodann mit der Eintragung in das Handelsregister der DEWB GmbH wirksam.

## **2. Parteien des Vertrages**

### **2.1. DEWB AG**

Die DEWB AG mit Sitz in Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena HRB 208401, ist eine im Open Market notierte Aktiengesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens der DEWB AG ist die Entwicklung und Umsetzung technologischer, industrieller und betriebswirtschaftlicher Konzepte insbesondere durch die Beratung und die Erbringung anderer Dienstleistungen sowie durch die Errichtung, den Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung und die Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Die DEWB AG ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist zudem berechtigt, Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abzuschließen. Die DEWB AG kann Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

## **2.2. DEWB GmbH**

Die DEWB GmbH mit Sitz in Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena HRB 514988, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 14. September 2018 gegründet und am 28. September 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Jena eingetragen. Die DEWB AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der DEWB GmbH. Das Stammkapital der DEWB GmbH beträgt EUR 25.000. Das erste Geschäftsjahr der DEWB GmbH, das am 31. Dezember 2018 endet, ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Unternehmensgegenstand der DEWB GmbH ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren.

## **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages**

Aufgrund des Vertrages werden die bei der DEWB GmbH entstehenden Gewinne und Verluste von der DEWB AG handelsrechtlich übernommen. Steuerlich werden Gewinne und Verluste der DEWB GmbH der DEWB AG zugerechnet und eine ertragsteuerliche (körperschaft- und gewerbesteuerliche) Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG begründet. Damit bietet sich für die DEWB AG die Möglichkeit, die Ergebnisse der DEWB GmbH in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen.

Um bereits für das laufende Geschäftsjahr 2019 eine steuerliche Organschaft mit der DEWB GmbH herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2019 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der DEWB AG und der (bereits vorliegenden) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEWB GmbH auch voraus, dass der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister der DEWB GmbH eingetragen wird. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2019 in das Handelsregister der DEWB GmbH eingetragen werden sollte, findet der Vertrag, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, erstmals Anwendung auf das Wirtschaftsjahr der DEWB GmbH, welches im Zeitpunkt der Eintragung läuft.

Für die DEWB GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die DEWB AG sämtliche ggf. entstehenden Verluste auszugleichen hat.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages im Sinne des § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.

## **4. Erläuterung des Vertrages**

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

### **Ziffer 1 (Gewinnabführung)**

Ziffer 1. Abs. 1 des Vertrags normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen

Vertragsteil. Danach ist die DEWB GmbH während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die DEWB AG abzuführen, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1 Abs. 2 und Abs. 4 des Vertrags.

Die DEWB GmbH kann gemäß Ziffer 1 Abs. 2 des Vertrags Beträge aus dem Jahresüberschuss mit Zustimmung der DEWB AG insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Nach Ziffer 1 Abs. 3 des Vertrags müssen andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrags gebildet worden sind, auf Verlangen der DEWB AG aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Ausgeschlossen ist demgegenüber nach Ziffer 1 Abs. 4 des Vertrages die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die Beginn des Vertrages gebildet wurden.

Ziffer 1 Abs. 5 des Vertrags stellt klar, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der DEWB GmbH gilt, in dem der Vertrag wirksam wird.

Darüber hinaus wird in Ziffer 1 Abs. 6 des Vertrages geregelt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres entsteht und fällig wird.

### **Ziffer 2 (Verlustübernahme)**

Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags enthält die Verpflichtung der DEWB AG gemäß § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme stellt die Kehrseite der durch den Vertrag begründeten Gewinnabführung dar.

Ziffer 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags enthält zudem einen Verweis auf die weiteren gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Verweisung § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend in Bezug genommen. Damit wird die seit dem Jahr 2013 geltende Fassung in § 17 Abs. 2 KStG berücksichtigt, wonach ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreicht.

Ziffer 2 Abs. 2 des Vertrags regelt, dass der Anspruch auf Verlustübernahme jeweils zum Stichtag des Jahresabschlusses der DEWB GmbH entsteht und fällig wird.

**Ziffer 3 (Wirksamwerden und Dauer)**

Gemäß Ziffer 3 Abs. 1 ist der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DEWB AG und der Gesellschafterversammlung der DEWB GmbH abgeschlossen worden. Damit wird § 293 AktG Rechnung getragen.

Gemäß Ziffer 3 Abs. 2 des Vertrages soll der Vertrag ab dem 01.01.2019 gelten. Zudem wird der Vertrag gemäß Ziffer 3 Abs. 2 des Vertrags erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der DEWB GmbH wirksam. Dass zur Wirksamkeit des Vertrags die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der DEWB GmbH erforderlich ist, ergibt sich aus § 294 Abs. 2 AktG.

Ziffer 3 Abs. 3 bis 4 des Vertrags enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Der Vertrag ist mindestens für eine Vertragsdauer bis zum 31.12.2024 fest abgeschlossen. Grund hierfür ist, dass nach aktueller Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG) eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderlich ist. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus stellt Ziffer 3 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags klar, dass für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch die DEWB AG ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags insbesondere der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der DEWB GmbH.

Schließlich enthält Ziffer 3 Abs. 5 des Vertrages eine Regelung zum Gläubigerschutz. Danach hat die DEWB AG im Falle der Beendigung des Vertrages den Gläubigern der DEWB GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

**Ziffer 4 (Salvatorische Klausel)**

Die in Ziffer 4 des Vertrags enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile unwirksam sind. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

**5. Entbehrlichkeit von Ausgleich/Abfindung sowie Vertragsprüfung**

Im Vertrag ist keine Ausgleichzahlung für außenstehende Gesellschafter der DEWB GmbH zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der DEWB GmbH nicht vorhanden sind. Vielmehr ist die DEWB AG als einzige Gesellschafterin der DEWB GmbH zu 100 % an dieser unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Gesellschaften zur Ermittlung einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da die DEWB AG alle Geschäftsanteile an der DEWB GmbH hält, bedarf es gemäß § 293 b Abs. 1 Halbsatz 2 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer.

Jena, im Juni 2019

*DEWB AG*  
*Der Vorstand*

*DEWB GmbH*  
*Der Geschäftsführer*

– Ergebnisabführungsvertrag –

Zwischen

der **Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG**, diese vertreten durch den Vorstand Bertram Köhler, Fraunhoferstraße 1, 07743 Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Jena unter HR B 208401

– im Folgenden auch als „**DEWB AG**“ bezeichnet –

und

der **DEWB Effecten GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bertram Köhler, Fraunhoferstraße 1, 07743 Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Jena unter HR B 514988

– im Folgenden auch als „**DEWB GmbH**“ bezeichnet –

– wobei die DEWB AG und die DEWB GmbH gemeinsam auch als die „**Parteien**“ bezeichnet werden – wird Folgendes vereinbart:

## 1. Gewinnabführung

Die DEWB GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die DEWB AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

Die DEWB GmbH kann mit Zustimmung der DEWB AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der DEWB AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der DEWB GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **2. Verlustübernahme**

Die DEWB AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend Anwendung.

Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der DEWB GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **3. Wirksamwerden und Dauer**

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Hauptversammlung der DEWB AG (§ 293 Abs. 1 AktG) sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEWB GmbH geschlossen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DEWB GmbH wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach Ziff. 1 dieser Vereinbarung – rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2019.

Er wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2024 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.

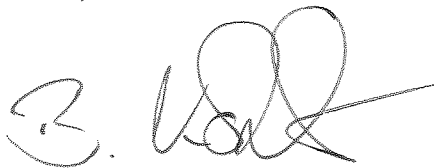
Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die DEWB AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nur noch mit 50 Prozent oder weniger an der DEWB GmbH beteiligt ist.

Wenn dieser Vertrag endet, hat die DEWB AG den Gläubigern der DEWB GmbH nach § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

#### 4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Jena, 22.05.2019



Deutsche Effecten- und Wechsel-  
Beteiligungsgesellschaft AG

Jena, 22.05.2019



DEWB Effecten GmbH